



# Jöhstädter Amtsblatt

für Jöhstadt und die Ortsteile Schmalzgrube, Grumbach,  
Neugrumbach, Steinbach und Oberschmiedeberg

Jahrgang 2023 | Ausgabe 07

Amtsblatt vom 11. Dezember 2023

## Bekanntmachungen

- 2. Änderungssatzung zur Gästetaxe-Satzung der Stadt Jöhstadt
- Satzung zur Aufhebung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt
- Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung für die Anlagen des Stadtgebietes der Stadt Jöhstadt
- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Jöhstadt

## Bekanntgabe von Beschlüssen

- Beschlüsse der 48. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 05. Oktober 2023
- Beschlüsse der 49. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 02. November 2023

## 2. Änderungssatzung zur Gästetaxe-Satzung der Stadt Jöhstadt

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, der §§ 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt in seiner Sitzung am 02. November 2023 mit Beschluss 521 folgende 2. Änderungssatzung zur Gästetaxe-Satzung der Stadt Jöhstadt beschlossen:

### Artikel 1

Die Gästetaxe-Satzung der Stadt Jöhstadt vom 23. Oktober 2017 (Jöhstädter Amtsblatt vom 25.10.2017, Seite 2), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 08. Oktober 2021 (Jöhstädter Amtsblatt vom 13.10.2021, Seite 2) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

#### *§ 3 – Maßstab und Satz der Gästetaxe*

- (2) Die Gästetaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,80 Euro. Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.

### Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung zur Gästetaxe-Satzung der Stadt Jöhstadt tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Jöhstadt, den 03. November 2023



Der Bürgermeister



## Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den 03. November 2023



Der Bürgermeister



# **Satzung zur Aufhebung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt**

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2, 4, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt am 07. Dezember 2023 mit Beschluss Nr. 532 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt beschlossen:

## **§ 1 – Aufhebung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt vom 02. Dezember 2011 (Jöhstädter Umschau vom 19.12.2011, Seite 2), zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 09. Februar 2023 (Jöhstädter Amtsblatt vom 14.04.2022, Seite 3) wird mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

## **§ 2 – Inkrafttreten**

Diese Satzung zur Aufhebung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Jöhstadt, den 08. Dezember 2023



Der Bürgermeister



## Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

5. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
6. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
7. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
8. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - c) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - d) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den 08. Dezember 2023



Der Bürgermeister



# **Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung für die Anlagen des Stadtgebietes der Stadt Jöhstadt**

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt am 07. Dezember 2023 mit Beschluss Nr. 533 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung für die Anlagen des Stadtgebietes Jöhstadt beschlossen:

## **§ 1 – Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung für die Anlagen des Stadtgebietes der Stadt Jöhstadt**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung für die Anlagen des Stadtgebietes der Stadt Jöhstadt vom 13. Januar 2006 (Jöhstädter Umschau vom 10.02.2006, Seite 4) wird mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

## **§ 2 – Inkrafttreten**

Diese Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung für die Anlagen des Stadtgebietes Jöhstadt tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Jöhstadt, den 08. Dezember 2023



Der Bürgermeister



## Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

9. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
10. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
11. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
12. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - e) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - f) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den 08. Dezember 2023



Der Bürgermeister



## Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Jöhstadt

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Jöhstadt haben in ihrer Sitzung am 04. November 2023 folgenden Beschluss gefasst:

**Beschluss Nr. 1/2023:**

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Jöhstadt entlasten den Jagdvorstand und den Kassenführer für das vergangene Jahr 2022.

**Abstimmungsergebnis:** 30 Ja-Stimmen      abstimmungsberechtigt: 30  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen      vertretene Grundfläche: 198,9027 ha



André Zinn  
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Jöhstadt



## Bekanntgabe der Beschlüsse der 48. Sitzung des Stadtrates am 05. Oktober 2023

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05. Oktober 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

### **Beschluss Nr. 511:**

Der Stadtrat beschließt, dass die Stadt Jöhstadt dem Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ betritt und ihm die Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung gemäß § 50 SächsWG für die Ortsteile Jöhstadt, Grumbach, Neugrumbach, Schmalzgrube, Steinbach und Oberschmiedeberg überträgt. Der Beitritt der Stadt Jöhstadt zum AZV einschließlich Aufgabenübertragung erfolgt zum 01.01.2024.

### Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	9	8	1	0	0

### **Beschluss Nr. 512:**

Der Stadtrat beschließt, dem Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ für die Ortsteile Jöhstadt, Grumbach, Neugrumbach, Schmalzgrube, Steinbach und Oberschmiedeberg die Aufgabe Abwasserabgabepflicht an Stelle der Kleininleiter gemäß § 8 Abs. 1 SächsAbwAG mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024 zu übertragen.

### Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	9	8	1	0	0

**Beschluss Nr. 513:**

Der Stadtrat beschließt hiermit die Übertragung der öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Jöhstadt in den Ortsteilen Jöhstadt, Grumbach, Neugrumbach, Schmalzgrube, Steinbach und Oberschmiedeberg und zu diesem Zwecke die Zustimmung zum Abschluss des Vertrages zur Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Übertragung der damit verbundenen Anlagen, Vermögensgegenstände, Rechte und Pflichten sowie Verbindlichkeiten aufgrund des dieser Beschlussfassung zugrunde liegenden Vertrages „Vertrag zur Übertragung der Aufgabe und der Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung in der Stadt Jöhstadt auf den Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ (Stand 25.08.2023).

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	9	8	1	0	0

**Beschluss Nr. 514:**

Der Stadtrat ermächtigt und beauftragt hiermit den Bürgermeister, die zur Umsetzung der Schritte 1. bis 3. erforderlichen Erklärungen/Unterschriften abzugeben sowie ggf. erforderliche Genehmigungen einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	9	8	1	0	0

**Beschluss Nr. 515:**

Der Stadtrat beschließt, zum Beitritt der Stadt Jöhstadt in den AZV die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ (Verbandssatzung) (Stand 05.09.2023).

Die Neufassung der Verbandssatzung soll am 01.01.2024 in Kraft treten.

Sie ist der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt einzureichen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	9	8	1	0	0

**Beschluss Nr. 516:**

Der Stadtrat beschließt, nach öffentlicher Ausschreibung und Prüfung des Angebotes durch die Stadtverwaltung den Auftrag für die Lieferung eines Feuerwehrfahrzeuges MLF für die Freiwillige Feuerwehr Schmalzgrube, bestehend aus Los1 Fahrgestell, Los 2 – Fahrzeugaufbau und Los 3 – Feuerwehrtechnische Beladung an den Bieter, die Firma Ziegler Feuerwehrgerätetechnik GmbH & Co. KG, 09241 Mühlau, zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt 343.768,45 €.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	9	9	0	0	0

**Beschluss Nr. 517:**

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt ermächtigt den Bürgermeister der Stadt Jöhstadt, die Bodenbelagsarbeiten für das Mietobjekt im Gebäude Schulweg 18 in 09477 Jöhstadt OT Steinbach nach Prüfung und Wertung der Angebote an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	9	9	0	0	0

**Beschluss Nr. 518:**

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, dem Bauantrag der Stadt Jöhstadt vertreten durch den Bürgermeister André Zinn, Markt 185 in 09477 Jöhstadt mit dem Inhalt auf Errichtung eines Gerätehauses auf dem Freibadgelände in 09477 Jöhstadt, OT Steinbach Planiestraße 14, der Gemarkung Steinbach, Flurstück 361/1, gemäß § 36 BauGB und § 69 SächsBO, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	9	9	0	0	0

**Beschluss Nr. 519:**

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 516 der Gemarkung Jöhstadt ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	9	9	0	0	0

**Beschluss Nr. 520:**

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 628 der Gemarkung Grumbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	9	9	0	0	0

Jöhstadt, den 08. Dezember 2023



A. Zinn  
Bürgermeister



## Bekanntgabe der Beschlüsse der 49. Sitzung des Stadtrates am 02. November 2023

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02. November 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

### **Beschluss Nr.521:**

Der Stadtrat beschließt, die vorliegende 2. Änderungssatzung zur Gästetaxe-Satzung der Stadt Jöhstadt (Gästetaxe-Satzung).

#### Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

### **Beschluss Nr. 522:**

Der Stadtrat beschließt, dem Forstlichen Wirtschaftsplan für den Kommunalwald der Stadt Jöhstadt für das Jahr 2024 zuzustimmen.

#### Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

### **Beschluss Nr. 523:**

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, die Arbeiten zur Bauwerkstrookenlegung an der Turnhalle in Steinbach an die Firma Gotthard Rebentisch, Jens, Olaf, Jan Rebentisch GbR Alte Dorfstraße 97 in 09456 Annaberg-Buchholz OT Geyersdorf in Höhe von 19.062,70 € brutto zu vergeben.

#### Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	9	0	1	0

**Beschluss Nr. 524:**

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über die Flurstücke 632, 283 und T.v. 287/4 der Gemarkung Grumbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

**Beschluss Nr. 525:**

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über die Flurstücke 388 und 685 der Gemarkung Grumbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

**Beschluss Nr. 526:**

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 97 a der Gemarkung Grumbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

**Beschluss Nr. 527:**

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendungen in Höhe von insgesamt 600,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

**Beschluss Nr. 528:**

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Sachzuwendungen in Höhe von insgesamt 98,77 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Jöhstadt, den 08. Dezember 2023



A. Zinn  
Bürgermeister

**Impressum**

Herausgeber:	Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt
Verantwortlich:	Bürgermeister André Zinn
Redaktion:	Stadtverwaltung Jöhstadt
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis